OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-400630/14/MS

Datum: Linz, 27. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A M, B, Ungarn, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. Juni 2023, GZ: AS/PB-2298500, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes 1988 iVm der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 11 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Juni 2023, GZ: AS/PB-2298500, wurde über Herrn A M (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der §§ 2 Abs. 2 iVm 6 Abs. 1 lit. b Oö. Parkgebührengesetz 1988 iVm §§ 3 Abs. 2 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 eine Geldstrafe von 55 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden, verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:
„Sie haben als Geschäftsführer und als zur Vertretung nach außen Berufener der Zulassungsbesitzerin, Firma Ing. A M GmbH, Enns, x, des mehrspurigen Kraftfahrzeuges VOLVO mit dem polizeilichen Kennzeichen X, welches am 27.10.2020, von 17:12 bis 17:25 Uhr in Linz, Bürgerstraße vor Haus Nr. x, ohne gültigen Parkschein abgestellt war, nach schriftlicher Aufforderung des Magistrates Linz vom 12.02.2021, nachweislich zugestellt am 15.01.2021, bis zum 29.01.2021 nicht korrekt Auskunft darüber erteilt, wer das mehrspurige Kraftfahrzeug VOLVO mit dem polizeilichen Kennzeichen X zuletzt vor dem Tatzeitpunkt am 27.10.2020 von 17:12 bis 17:25 Uhr gelenkt und am Tatort in Linz, Bürgerstraße vor Haus Nr. x, abgestellt hat.“

Als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde wurde ein Betrag von 10 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 21. Juli 2023 zugestellt wurde, hat dieser mit E-Mail-Eingabe vom 11. August 2023 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend im Wesentlichen ausgeführt, es sei ihm nicht bekannt gewesen, dass Frau S bereits in Deutschland arbeite.

Mit Schreiben vom 21. August 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wurde beantragt die Beschwerde als unbegründet abzuweisen sowie für den Fall der Zulässigkeit eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X war am 27. Oktober 2020 in Linz vor dem Haus Bürgerstraße Nr. x von 17:12 Uhr bis 17:25 Uhr abgestellt und war in diesem Fahrzeug kein Parkschein hinterlegt.

Das Kfz ist auf die Firma Ing. A M GmbH, Enns zugelassen.
Der Beschwerdeführer ist der Geschäftsführer der Firma Ing. A M GmbH.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 12. Jänner 2021 wurde die Zulassungsbesitzerin des fraglichen Kfz zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers/der Fahrzeuglenkerin aufgefordert und dieses Schreiben am 15. Jänner 2021 der Empfängerin zugestellt.
Die Beantwortung und Bekanntgabe der Lenkerin erfolgte unter Verwendung des mitübermittelten Formulars und ist mit 27. Jänner 2021 datiert, wurde der Post am selben Tag zur Beförderung übergeben und langte am 2. Februar 2021 bei der belangten Behörde ein.

Gegen die in der Lenkerauskunft benannte Person wurde in der Folge eine Strafverfügung erlassen und konnte diese der belangten Behörde gegenüber glaubhaft machen, dass sie das fragliche Kfz zur vorgeworfenen Zeit nicht am vorgeworfenen Ort abgestellt haben konnte und wurde das Strafverfahren gegen diese Person eingestellt.

In weiterer Folge erging an den Beschwerdeführer eine Strafverfügung, datiert mit 25. Mai 2021, infolge der Übertretung des § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz 1988 iVm § 6 Abs. 1 lit. b Oö. Parkgebührengesetz und wurde gegen den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 44 Stunden) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:
„Sie haben als Geschäftsführer und somit zur Vertretung der Zulassungsbesitzerin, Firma Ing. A M GmbH, Enns, nach außen Berufene/r i.S.d. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) nicht dafür Sorge getragen, dass nach schriftlicher Aufforderung des Magistrats Linz vom 12.01.2021, nachweislich zugestellt am 15.01.2021, bis zum 29.01.2021 vollständig und richtig Auskunft darüber erteilt wurde, wer das mehrspurige Kraftfahrzeug VOLVO mit dem polizeilichen Kennzeichen X zuletzt vor dem Tatzeitpunkt am 27.10.2020 von 17:12 bis 17:25 Uhr gelenkt und am Tatort in Linz, Bürgerstraße vor Haus Nr. x, abgestellt hat.“

Diese Strafverfügung konnte dem Beschwerdeführer am 31. Mai 2021 persönlich nicht zugestellt werden, und wurde daher hinterlegt. Die Abholfrist diesbezüglich begann am 31. Mai 2021 und endete am 14. Juni 2021. Der Beschwerdeführer

behob das Schriftstück am 15. Juni 2021 persönlich bei der Post Geschäftsstelle Enns, D Platz.

Mit E-Mail-Eingabe vom 22. Juni 2021 erhob der Beschwerdeführer gegen die Strafverfügung vom 25. Mai 2021 Einspruch und führte begründend aus, sein Hauptwohnsitz liege in Ungarn, er lebe auch dort, er habe Frau A S deshalb als Lenkerin angegeben, weil hauptsächlich sie das ggst. Kfz benutze, er habe nicht gewusst, dass sie sich zum fraglichen Zeitpunkt in Deutschland befunden habe, der Strafzettel sei so angebracht worden, dass er unter die Motorhaube gerutscht sei und sei er nur aufgrund eines Zufalls beim Service des Kfz gefunden worden, wäre der Strafzettel ordentlich angebracht worden, wäre dieser auch bezahlt worden und das ggst. Verfahren wäre überhaupt nicht erforderlich gewesen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 31. Mai 2022, GZ: AS/PB-2298500, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers vom 22. Juni 2021 gegen die Strafverfügung vom 25. Mai 2021, GZ: AS/PB-2298500, als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Dagegen hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben und wurde dieser mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22. Februar 2023 stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. März 2023 wurde der Beschwerdeführer zum Vorwurf eine unrichtige Lenkerauskunft erteilt zu haben zur Rechtfertigung aufgefordert.

Mit E-Mail vom 20. April 2023 teilte der Beschwerdeführer in Beantwortung der Aufforderung der Rechtfertigung im Wesentlichen mit, er habe damals angegeben, dass Frau A S gefahren sein dürfte, weil sie fast immer mit dem Auto gefahren sei. Offensichtlich sei sie zu diesem Zeitpunkt in Deutschland gewesen und sei sie nicht gefahren. Beim Verkauf des Autos sei auch versehentlich das Fahrtenbuch mitgeliefert worden, sodass sich nicht mehr eruieren lasse, wer tatsächlich gefahren sei.

In der Folge erging das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Dass der Beschwerdeführer in der Lenkerauskunft Frau A S als Lenkerin des fraglichen Fahrzeuges zur fraglichen Zeit bekannt gegeben hat wird vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt und ergibt sich dieser Umstand auch als der im behördlichen Verfahrensakt einliegenden Lenkerauskunft vom 27. Jänner 2021.

Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich aus dem vorgelegten behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus den oben angeführten Schriftstücken.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im bekämpften Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, der Beschwerdeführer keine mündliche Verhandlung beantragt hatte und die belangte Behörde den gestellten Verhandlungsantrag mit Eingabe vom 26. September 2023 zurückgezogen hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz können die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen. (Anm: LGBl. Nr. 84/2009)

Gemäß § 6 Abs. 1 lit b. Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)
Der oben angeführte PKW war unbestrittenermaßen zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort abgestellt. Der fragliche Ort befindet sich innerhalb einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone und ist für den gewählten Stellplatz eine Parkgebühr zu entrichten. Es war kein gültiger Parkschein vorhanden. Die belangte Behörde war demnach gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Als Zulassungsbesitzerin wurde die FA M GmbH und als deren Geschäftsführer der Beschwerdeführer ermittelt.

Die von der belangten Behörde gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz an den Beschwerdeführer gerichtete Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung

dieses Schreibens mitzuteilen, wer den genannten PKW am Tatort abgestellt habe oder die Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen könne, enthielt eine ausführliche Rechtsbelehrung über die Folgen einer unrichtigen, unvollständigen oder verspäteten Auskunft.

Der Beschwerdeführer gab Frau A S als Lenkerin und J Slowakei als Adresse an.

Nach der zum inhaltsgleichen § 103 Abs. 2 KFG ergangenen Judikatur des VwGH (VwGH v. 25. Februar 2015, Ra 2014/02/0179) ist der objektive Tatbestand der Norm erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft des Zulassungsbesitzers nicht richtig und vollständig erfolgt ist (vgl. VwGH 3. November 2000, 2000/02/0194).

Im von der belangten Behörde eingeleiteten Strafverfahren gegen die vom Beschwerdeführer angegebene Lenkerin stellte sich heraus, dass diese das Fahrzeug nicht gelenkt hatte.

Der Beschwerdeführer hat somit eine Person als Lenkerin bekannt gegeben, die das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt hatte, womit der dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hat der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Der Beschwerdeführer gab im Verfahren vor der belangten Behörde an, er habe Frau A S bekannt gegeben, weil sie die meiste Zeit mit dem Auto gefahren sei. In der Beschwerde gab der Beschwerdeführer an, es sei ihm zum Zeitpunkt der Erteilung der Lenkerauskunft nicht bekannt gewesen, dass Frau S bereits in Deutschland gearbeitet habe, er sei der Meinung gewesen, dass sie noch teilweise für die M GmbH arbeite.

Der Beschwerdeführer war aufgrund des Gesetzes verpflichtet, richtige Angaben zu machen und musste er die notwendigen Nachforschungen betreiben und Aufzeichnungen über die tatsächliche Anschrift des Lenkers führen (vgl. VwGH v. 25. Februar 2015, Ra 2014/02/0179).

Der Beschwerdeführer hat die in der Lenkerauskunft enthaltenen Informationen bekannt gegeben, ohne die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, zumal er im Verfahren vor der belangten Behörde angegeben hatte, Frau S deshalb genannt zu haben, weil sie meistens das fragliche Fahrzeug gelenkt hat. Schon daraus ergibt sich, dass neben der bekanntgegebenen Person auch andere Personen das fragliche Fahrzeug gelenkt haben und wäre der Beschwerdeführer daher gehalten gewesen, vor Bekanntgabe von Frau S als Lenkerin des fraglichen Fahrzeuges, entsprechende Nachforschungen anzustellen. Ebenso hätte dem Beschwerdeführer als Geschäftsführer der Ing. A M GmbH bei der für einen Geschäftsführer gebotenen Aufmerksamkeit bekannt sein müssen, dass die Beschwerdeführerin zur fraglichen Zeit nicht mehr Mitarbeiterin der Ing. A M GmbH gewesen ist.
Von einer Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG kann daher keine Rede sein. Es ist somit von fahrlässigem Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen und ist dem Beschwerdeführer daher die ihm angelastete Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.

Der Strafrahmen des § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetzes sieht bis zu 220 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 VStG bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe vor.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des

Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die hier ggst. übertretene gesetzliche Bestimmung schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine Übertretung des Parkgebührengesetzes begangen zu haben; also das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfügung.
Das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verhalten bleibt nicht hinter dem deliktstypischen Verhalten zurück.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Einkommen von 2000 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen aus. Dieser Schätzung ist der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht entgegengetreten und hat er auch keine davon abweichenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse glaubhaft gemacht, sodass die von der belangten Behörde getätigte Schätzung weiterhin der Strafbemessung zugrunde zu legen ist.

Aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde ist nicht erkennbar, dass gegen den Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen würden, sodass diesem der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zukommt. Dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde sind keine Umstände zu entnehmen, die erschwerend wirken würden.

Unter Berücksichtigung des Verschuldens, des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit, der kein Erschwerungsgrund gegenüber steht, der fahrlässigen Tatbegehung, dem geschützten Rechtsgut und der Schwere des Eingriffs in das geschützte Rechtsgut erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) sowohl aus generalpräventiver als auch spezialpräventiver Sicht angemessen und ist somit an der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung kein Ermessensmangel feststellbar, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht von 11 Euro.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass laut dem Vorlageschreiben der belangten Behörde vom Beschwerdeführer bereits 45 Euro

eingezahlt worden sind, sodass unter Berücksichtigung der Verfahrenskosten bei der belangten Behörde noch ein Betrag von 20 Euro offen ist und dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde auch ein Zahlschein über den noch offenen Betrag zugesandt worden war.
Davon unberührt bleiben die Kosten für das Beschwerdeverfahren, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzuzahlen sind.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß